



MAGAZIN



Unsere drei stärksten Disziplinen:
**Steuerrecht, Betriebswirtschaft,
Hausverstand.**



“Abschaffung” der kalten Progression:
Umsetzung einer jahrelangen Forderung führt zu Steuerersparnis

Seite 4

Betrügerische Nachrichten vom Finanzamt:
Gefälschte E-Mails und SMS haben massiv zugenommen

Seite 6

Neuer Investitionsfreibetrag (IFB) seit 1. Jänner 2023:
Unterjähriger Handlungsbedarf ist teilweise gegeben

Seite 8

Unternehmen in der Krise:
Eine Kurzübersicht zum Insolvenzrecht

Seite 12

INHALT

PERSONALMANAGEMENT

- > "Abschaffung" der kalten Progression: Umsetzung einer jahrelangen Forderung führt zu Steuerersparnis
- > Sozialversicherung bei beruflichen Auslandsaufenthalten: Bindungswirkung einer A1-Bescheinigung für den Tätigkeitsstaat

4

RECHNUNGSWESEN

- > Betrügerische Nachrichten vom Finanzamt: Gefälschte E-Mails und SMS haben massiv zugenommen
- > Verbot von Barzahlungen an Mitarbeiter:innen und Subunternehmen: Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung am Bau

6

JAHRESABSCHLUSS & BERATUNG

- > Neuer Investitionsfreibetrag (IFB) seit 1. Jänner 2023: Unterjähriger Handlungsbedarf ist teilweise gegeben
- > Besteuerung von Investmentfonds: Kurzüberblick zur Erfassung in Jahresabschlüssen bzw. Steuererklärungen

8

STEUERFACHBERATUNG

- > Mietvertrag mit Miteigentümer:innen: Keine steuerliche Anerkennung trotz Fremdüblichkeit
- > Reparaturrücklagen im Steuerrecht: Immobilienertragsteuerlich als Teil der Anschaffungskosten zu sehen

10

UNTERNEHMENSBERATUNG

- > Unternehmen in der Krise: Eine Kurzübersicht zum Insolvenzrecht

12

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- > Hohe Inflation und Personalrückstellungen im UGB: Ist eine Anpassung des Realzinssatzes erforderlich?

13

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN

- > Updates zu Energiekostenzuschuss & Energiekostenpauschale, BGF-Entscheidung zu Gruppenanträgen, Steuertipps am 23.05.
- > Interview zum Markenrelaunch

14

INTEAM

- > Beiträge zu Weihnachtsfeier, PM-Teamausflug, Eisstocktrophie, Skitag und Bewegungsworkshop im Frühling

16

GROSSARTIGE (RÄTSEL)SEITEN

- > Skurilles Steuerrecht, Steuerquadrat und großes Zahlenrätsel mit Gewinnspiel

18



IMPRESSUM

MEDIENINHABER: GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH, Stelzhamerstraße 14b, 4400 Steyr, TEL +43 7252 / 572, MAIL office@grs.at, WEB www.grs.at
REDAKTION: Evelyn Köberl, MA; MMag. Thomas Mandorfer; Mag. Eleonora Marincheva; Mag. Stefan Ratzinger, LL.M.; Katrin Schwaiger, BA MSc
BLATTLINIE: Informationsmedium für Klient:innen und Interessent:innen
DRUCK: Salzkammergut-Media Ges.m.b.H., DATENSCHUTZERKLÄRUNG: www.grs.at/datenschutz

DISCLAIMER

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Die Lektüre unserer Informationsmedien ersetzt keinesfalls ein professionelles Beratungsgespräch. Wir bitten Sie daher, im Zuge der Entscheidungsfindung jedenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Folgen eines Entschlusses persönlich mit uns abklären zu können. Weitere Informationen zum Thema Haftungsausschluss sind unter www.grs.at/disclaimer zu finden.



Einfach großartige Steuerberatung.

**Sehr geehrte Geschäftspartner:innen,
geschätzte Interessent:innen,
liebe Freund:innen,**

es ist nun endlich soweit, die Neuauflage unseres **vollständig überarbeiteten und erweiterten Quartalsmagazins** liegt in Ihren Händen. Neben Design und Format hat sich auch inhaltlich einiges geändert. Das Herzstück unseres Magazins, die Fachartikel aus unseren sechs Leistungsbereichen, sind dank der zusätzlichen Fläche nun auch für längere Texte geeignet. Zudem haben wir durch die Neugestaltung der darauffolgenden Doppelseiten **weitere Möglichkeiten geschaffen, um Sie über aktuelle (interne) Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten**. Aber sehen Sie am besten einfach selbst. Ziel all dieser Änderungen ist es jedenfalls, Sie auf unseren 20 A4-Seiten **noch informativer durch die vier Jahreszeiten** zu begleiten und Ihnen **noch mehr Lesevergnügen** zu bereiten.

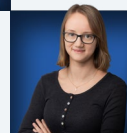
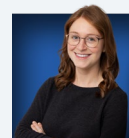
Parallel zur Neuerscheinung unseres Magazins wurde auch der gesamte Außenauftritt sowie unser Firmenwortlaut abgeändert. Die schon lange angedachte **Verkürzung auf „GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH“** folgt dabei unserem Kernanliegen, Ihnen die Zusammenarbeit mit uns möglichst einfach zu machen. Nicht zu übersehen ist weiters, dass unser **Logo in eine andere Form gebracht** wurde und es nun den Fokus auf unsere wesentlichste Dienstleistung – die Steuerberatung – richtet. Denn **einfach großartige Steuerberatung für Sie zu leisten**, bleibt auch weiterhin unsere Mission und unser täglicher Anspruch. Bei Interesse werden auf Seite 15 noch einige weitere Fragen zu unserem Markenrelaunch beantwortet.

Wir wünschen Ihnen aber jetzt viel Freude mit dem bunten Blumenstrauß an nützlichen Informationen, den wir für Sie wieder zusammengestellt haben. Genießen Sie mit uns den Frühling und bleiben Sie dabei immer bestens informiert. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Mag. Dr.
Dieter Gstöttner
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Stefan Ratzinger, LL.M.
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Mag.
Alexander Stellinberger
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



“Abschaffung” der kalten Progression: Umsetzung einer jahrelangen Forderung führt zu Steuerersparnis

Durch den Effekt der „kalten Progression“ kommt es laufend zu schleichenden Steuererhöhungen. Künftig werden zwei Drittel dieser Erhöhung automatisch an die Steuerzahler:innen durch Anpassung der Steuertarifstufen an die Inflation zurückgegeben.

Was ist die kalte Progression?

Das Phänomen der “kalten” (weil dafür kein aktives Handeln nötig ist) Progression (lat. progressio = Entwicklung) ergibt sich zwangsläufig, wenn der **progressiv ausgestaltete, also (abhängig vom Einkommen) ansteigende, Lohn- und Einkommensteuertarif nicht an die Inflation angepasst** wird. Denn jegliche Bezugserhöhungen führen für Arbeitnehmer:innen stets zu einer höheren Steuerlast, wenn die Steuertarifstufen und Steuerabsetzbeträge nicht auch automatisch an die jährliche Inflation angeglichen werden. Wird der höhere Bezug, wie es bspw. derzeit häufig der Fall ist, komplett von der hohen Inflation „aufgefressen“, kann man sich unterm Strich weniger leisten und hat zu allem Übel sogar noch eine höhere Steuerlast zu tragen.

Diese **schleichende Steuererhöhung wurde nun mit 1. Jänner 2023 abgeschafft** und wirkt sich bereits im Jahr 2023 auf das Nettoeinkommen aus. Bei allen Arbeitnehmer:innen wurde die Lohnverrechnung bereits im Jänner 2023 an die neuen Tarifstufen angepasst. Im unternehmerischen Bereich richtet sich die Einkommensteuer nach den erwirtschafteten Gewinnen. Je nach wirtschaftlicher Situation und Entwicklung, kann die Einkommensteuervorauszahlung hier unterjährig angepasst werden.

Gleichzeitige Entlastung durch Senkung der Steuertarife

Parallel zur Anpassung der Steuertarifstufen wurden auch einige Absetzbeträge angehoben und die bestehenden Steuertarife leicht gesenkt. Die Werte für 2023 wurden gesetzlich verankert.

Ab 2024 erfolgt dann eine **automatische Anpassung der Tarifstufen im Ausmaß von zwei Drittel der Inflation** (“Zwei-Drittel-Regelung”). Über die konkrete Verwendung des restlichen Drittels soll durch einen jährlichen Gesetzesbeschluss entschieden werden.

Einige Berechnungen zur jährlichen Steuerersparnis:

- Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von EUR 2.500,- beträgt die Steuerentlastung im Jahr 2023 rd. EUR 697,-.
- Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von EUR 3.000,- beträgt die Steuerentlastung im Jahr 2023 rd. EUR 840,-.
- Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von EUR 3.500,- beträgt die Steuerentlastung im Jahr 2023 rd. EUR 1.074,-.

Das BMF bietet auf seiner Homepage die Möglichkeit, die individuelle Steuerentlastung mittels Brutto-Netto-Rechner zu ermitteln. Eine Verlinkung dazu finden Sie auch auf unserer Website unter www.grs.at/services/onlinerechner.



Unser Fazit:

Die Maßnahmen zur Abschaffung der kalten Progression sind insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit hohen Inflation zu begrüßen. Tatsächlich wird aber durch die Anhebung der Steuertarifstufen nur ein Teil der Belastung ausgeglichen. Teile der inflationsbedingten Bezugserhöhungen gehen auch weiterhin an den Fiskus.



Sozialversicherung bei beruflichen Auslandsaufenthalten: Bindungswirkung einer A1-Bescheinigung für den Tätigkeitsstaat

Selbständige und Dienstnehmer:innen, die ihre Tätigkeit auch im EU-Ausland ausüben, müssen eine A1-Bescheinigung mit sich führen, um nachzuweisen, dass sie weiterhin dem Sozialversicherungssystem ihres Entsendestaates unterliegen (EU-VO 883/2004 und 987/2009). Dabei ist der Tätigkeitsstaat an die vom Entsendestaat ausgestellte A1-Bescheinigung gebunden und darf nur in Ausnahmefällen eine abweichende Beurteilung vornehmen.

Wozu dient die A1-Bescheinigung?

Bei einem beruflich bedingten Grenzübertritt dient die A1-Bescheinigung im jeweiligen Tätigkeitsstaat als **Nachweis, dass eine aufrechte Sozialversicherung besteht und somit die österreichischen Rechtsvorschriften Anwendung finden.** Eine A1-Bescheinigung muss sowohl für Dienstnehmer:innen (ASVG-Versicherte) als auch für Selbstständige (GSVG-Versicherte) beantragt und mitgeführt werden. Zu beachten ist, dass diese Regelungen grundsätzlich **auch für kurze Dienstreisen ins Ausland** (also auch dann, wenn noch keine Entsendung im arbeitsrechtlichen Sinn vorliegt) anzuwenden sind. Es ist somit für jede noch so kurze grenzüberschreitende Tätigkeit (z. B. Seminar- oder Konferenzteilnahme) ab dem ersten Tag eine A1-Bescheinigung notwendig.

Als Folge darf der Sozialversicherungsträger des Tätigkeitsstaates keine Beiträge vorschreiben oder Strafen wegen SV-rechtlicher Meldeverstöße verhängen,

wenn eine vom Entsendestaat ausgestellte A1-Bescheinigung vorgelegt wird. Einzig allein für den Fall, dass eine A1-Bescheinigung nachweislich betrügerisch erlangt wurde, kann im Tätigkeitsstaat eine eigene sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vorgenommen werden.

Wie kann die A1-Bescheinigung beantragt werden?

Anträge auf A1-Bescheinigungen sind **vom Arbeitgeber rechtzeitig vor Antritt einer Auslandsreise beim jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger (ÖGK) via ELDA** einzubringen. Selbständige können die A1-Bescheinigung entweder in einem SVS-Kundencenter oder online über die Homepage der SVS beantragen. Dabei wird die A1-Bescheinigung grundsätzlich nur pro Anlassfall ausgestellt. Eine pauschale Ausstellung ist dann möglich, wenn die Person regelmäßig in mehreren EU-Ländern tätig ist (in diesem Fall kann die Bescheinigung bis max. 24 Monate ausgestellt werden).



Unser Tipp:

In den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten drohen unterschiedlichste Konsequenzen, wenn man ohne gültige A1-Bescheinigung angetroffen wird. So kann das Nichtmitführen bestenfalls sanktionslos bleiben, oder aber die Bescheinigung muss nachgereicht werden oder es wird jedenfalls gestraft. Bitte beachten Sie, dass es in zahlreichen Staaten zusätzlich erforderlich ist, gewerberechtliche Meldungen vor Beginn der Auslandsreise vorzunehmen.



Betrügerische Nachrichten vom Finanzamt: Gefälschte E-Mails und SMS haben massiv zugenommen

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist in der letzten Zeit zunehmend damit beschäftigt, vor betrügerischen Nachrichten zu warnen, die im Namen des Finanzamts versendet werden. Dabei handelt es sich bspw. um Phishing-Versuche, welche die Übermittlung von sensiblen Finanzinformationen zum Ziel haben, oder um direkte Aufforderungen einen erfundenen Rückstand zu begleichen.

Warnung vor (neuen) Betrugs- maschen ist neue Normalität

Auch vor Jahren schon, hat das BMF in regelmäßigen Abständen vor betrügerischen Nachrichten gewarnt und daher 2019 die Broschüre "Vorsicht Betrug! Geben Sie Internetbetrügern keine Chance" veröffentlicht. Das Aufkommen hat in den letzten Monaten jedoch derart stark zugenommen, dass nach der Veröffentlichung von BMF-Pressemeldungen im November und Dezember 2022, nun bereits auch im **Jänner und März 2023 erneute Warnungen ausgegeben** wurden. Die gefälschten E-Mails oder SMS sind mitunter auch recht professionell gestaltet, um ihr Ziel zu erreichen.

Die Absicht hinter diesen kriminellen Aktivitäten ist jedoch stets dieselbe: **Mittels der Formulierung von starken Drohgebärden oder der Aussicht auf einen vermeintlichen Geldsegen sollen die Opfer in einem schwachen Moment zu einer unvorsichtigen Handlung veranlasst werden**

(z. B. Klick auf einen Hyperlink, Scannen eines QR-Codes, Überweisung eines Geldbetrags). Diesen Aufforderungen sollte man jedoch auf keinen Fall nachkommen.

Betrügerische Nachrichten erkennen und löschen

Entscheidend für einen sorgsamen Umgang ist natürlich, dass die Betrugsabsicht als solche von dem/der Empfänger:in der Nachricht erkannt wird. **Ungewöhnlichen Mitteilungen, die uns zu einem sofortigen Handeln animieren, sollte daher generell mit einer gesunden Portion Skepsis begegnet werden.** Ist der/die Absender:in nicht zweifelsfrei feststellbar, sollte niemals auf übermittelte Links oder Dateien geklickt bzw. persönliche (Konto-)Daten oder Passwörter eingegeben werden.

Das BMF weist zudem darauf hin, dass das Finanzamt Informationen grundsätzlich via Postbescheid oder FinanzOnline Databox zustellt. Statt auf einen ver-



meintlichen Finanzamtslink zu klicken, sollte daher **immer der übliche Weg über den Ihnen bekannten Onlinezugang bei FinanzOnline beschriftet werden.** Befindet sich in der dortigen Databox kein entsprechender Bescheid, so ist auch keine Rückerstattung, geschweige denn ein Pfändungsverfahren, zu erwarten.

Unser Tipp:

Aufgrund der steigenden Anzahl und zunehmenden Professionalisierung im Bereich der Internetkriminalität ist wohl auch in nächster Zeit von weiteren Betrugsversuchen auszugehen, die sich als offizielle Finanzamtsschreiben tarnen. Lassen Sie sich daher niemals zu einer überstürzten Handlung hinreißen, sondern wählen Sie die Ihnen vertrauten Pfade, um im Zweifelsfall die Richtigkeit der erhaltenen Information zu überprüfen.

Kathrin Großbichler
TEL +43 7252 / 572-70
MAIL kathrin.grossbichler@grs.at



Margot Satzinger
TEL +43 7252 / 572-74
MAIL margot.satzinger@grs.at

Verbot von Barzahlungen an Mitarbeiter:innen und Subunternehmen: Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung am Bau

Bereits seit 2016 gelten in der Baubranche umfangreiche Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung. Damals wurde einerseits ein Barzahlungsverbot für Arbeitslohn und andererseits ein steuerliches Abzugsverbot für bar bezahlte Bauleistungen eingeführt. Da sich im Regelfall im Frühjahr eine starke Geschäftstätigkeit am Bau entwickelt, möchten wir Sie dazu über die aktuellen Bestimmungen informieren.



Barzahlungsverbot von Arbeitslohn gemäß § 48 EStG

Durch das Barzahlungsverbot am Bau sollen Schwarzlohnzahlungen und fiktive Lohnzahlungen verhindert werden. **Geldzahlungen am Bau sind daher zwingend unbar, also durch Überweisung mittels in- oder ausländischen Bankkontos durchzuführen.** Somit stellen sowohl die Zahlung als auch die Entgegennahme von solchen Barzahlungen eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die finanzstrafrechtlich mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,- geahndet wird. Das Verbot gilt unabhängig von

der Rechtsform in der das Bauunternehmen tätig ist. Zu beachten ist, dass **Barzahlungen von Arbeitslohn trotz des Verbotes grundsätzlich weiterhin als Betriebsausgabe abzugsfähig sind**, aber seitens der Finanzverwaltung strenge Anforderungen an den Nachweis der tatsächlichen Zahlung gestellt werden können.

Steuerliches Abzugsverbot für Barzahlungen an Subunternehmen

Ebenfalls seit 2016 gilt im Baubereich ein Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Barzahlungen von Bauleistungen zwischen Unternehmern (§ 20 Abs 1 Z 9 EStG und § 12 Abs 1 Z 11 KStG). Das Abzugsverbot besteht, wenn die Bauleistung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen weitergegeben wird (beauftragte Bauleistung) und die Zahlung für eine einzelne Leistung den Betrag von EUR 500,- übersteigt. Da sich diese Freigrenze auf eine einheitliche Leistung bezieht, darf die Bauleistung nicht willkürlich aufgeteilt werden, nur um die EUR 500,- Grenze zu unterschreiten. **Anders als beim Arbeitslohn ist hier „nur“ ein Abzugsverbot und kein Barzahlungsverbot geregelt.** Das bedeutet, dass bar bezahlte Ausgaben nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden, jedoch kein finanzstrafrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegt.

Unser Fazit:

Lassen Sie sich als Unternehmer in der Baubranche weder von Mitarbeiter:innen noch von Subunternehmer:innen zu Barzahlungen überreden. Die finanzstrafrechtlichen oder steuerlichen Konsequenzen können sehr unangenehm und teuer werden.



Neuer Investitionsfreibetrag (IFB) seit 1. Jänner 2023: Unterjähriger Handlungsbedarf ist teilweise gegeben

Wie seit langem angekündigt, ist es nun soweit – seit dem Jahr 2023 kann ein Investitionsfreibetrag als zusätzliche Betriebsausgabe im Rahmen der Jahressteuererklärung abgezogen werden. Wir haben darüber bereits im Frühling 2022 berichtet. Details dazu, für welche Wirtschaftsgüter der hohe IFB von 15 % gilt, wurden jetzt angekündigt.

Handlungsbedarf bei Investitionen für Ökologisierung

Grundsätzlich beträgt der IFB 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter, erhöht sich im Bereich der Ökologisierung aber auf 15 %. Welche Investitionen in diesen Bereich fallen, muss per Verordnung geregelt werden. **Ein Entwurf dieser Verordnung (Öko-IFB-VO) liegt nun vor und enthüllt bereits unterjährig Handlungsbedarf**, denn gegebenenfalls muss rechtzeitig eine Plausibilisierung zum Nachweis der Ökologisierung angefordert werden.

Was gilt als Ökologisierung?

Wirtschaftsgüter für die der erhöhte IFB zusteht sind laut Verordnungsentwurf unter anderem emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie E-Ladestationen, Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger, Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen und Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen in Form eines stationären Systems. Für diese Wirtschaftsgüter ist es auch **nicht erforderlich, die Ökologisierung durch eine Plausibilisierung nachzuweisen**.

Weiters gelangt der IFB von 15 % auf Investitionen zur Anwendung, wenn das Umweltförderungsgesetz oder das Klima- und Energiefondsgesetz anwendbar und diese Investition durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) förderfähig ist. Das trifft zum Beispiel auf die Errichtung von Anlagen zur betrieblichen Abwasserreinigung oder von Abfallbehandlungsanlagen

zur Sanierung von Altlasten zu sowie auf Investitionen zur Forcierung der aktiven Mobilität - Radfahren und Gehen - und von Mobilitätsmanagement zu. Liegen die inhaltlichen Voraussetzungen für eine solche Förderung der Investition grundsätzlich vor, kann aber die Förderung zum Beispiel aufgrund bereits ausgeschöpfter Fördertöpfe oder versäumter Fristen nicht mehr gewährt werden, muss eine Plausibilisierung vorgelegt werden, welche die grundsätzliche Förderbarkeit bestätigt. Dies kann laut Verordnung durch Ziviltechniker:innen oder ein technisches Büro mit einschlägigem Fachgebiet, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit einschlägigem Fachgebiet oder eben die KPC selbst erfolgen. **Wichtig ist, dass bei Wahl der Plausibilisierung durch die KPC der Verordnungsentwurf derzeit vorsieht, dass diese bis längstens drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes bei der KPC beantragt werden muss.**

Ein IFB von 15 % gilt auch für Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen. Gemeint sind damit Wirtschaftsgüter, für die im Rahmen des „Programms für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs“ oder des „Investitionsförderprogramms Kombiniertes Güterverkehr“ von der zuständigen Förderstelle Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) eine Förderung gewährt. **Die obigen Ausführungen zur Plausibilisierung gelten für diese Investitionen analog.** Auch hier muss gegebenenfalls eine Plausibilisierung angefordert werden, sollte keine Förderung gewährt werden. Anstelle der KPC tritt hier die SCHIG.

Unser Tipp:

Die Öko-IFB-Verordnung regelt, für welche Wirtschaftsgüter der IFB nicht nur 10 % sondern 15 % beträgt. Im Bereich der ökologischen Investitionen wiederum sind unterschiedliche Voraussetzungen zum Nachweis der Ökologisierung vorgehen. Insbesondere kann es daher erforderlich sein, eine Plausibilisierung durch Förderstellen, Sachverständige oder Ziviltechniker:innen bzw. ein technisches Büro zu beauftragen. Ausschließlich bei Plausibilisierung durch eine Förderstelle (KPC oder SCHIG) soll eine 3-Monats-Frist zur Anwendung gelangen.



Besteuerung von Investmentfonds: **Kurzüberblick zur Erfassung in Jahresabschlüssen bzw. Steuererklärungen**

Ansparungen oder Veranlagungen in Investmentfonds sind zuletzt auch bei Unternehmen stark angestiegen. Der Grund dafür sind breitere Investitionsmöglichkeiten sowie eine verbesserte Risiko- und Gewinnsteuerung. Im Unterschied zu Privatpersonen, bei denen im Regelfall keine gesonderte Erfassung von Investmentfonds in der Steuererklärung notwendig ist, erfolgt bei Unternehmen keine automatische korrekte Besteuerung.

Was ist ein Investmentfonds?

In einem Investmentfonds werden je nach Art des Fonds **verschiedene Aktien oder Anleihen zusammengefasst und von einem Fondsmanager verwaltet**. Die im Fonds enthaltenen Wertpapiere werden laufend zwecks Gewinnmaximierung bewertet und ausgetauscht. Eigentümer:innen des Fonds sind anteilig alle Investor:innen, die sich einen Fondsanteil kaufen. Jeder Investmentfonds erwirtschaftet ein Jahresergebnis, das durch einen Bericht festgestellt und an die Eigentümer:innen weitergegeben wird. Je nach Art des Fonds werden die **Erträge entweder ausgeschüttet oder thesauriert und wiederinvestiert**.



Wie ist ein Investmentfonds zu versteuern?

Bei **inländischen Privatpersonen** übernimmt die Bank als depotführende Stelle automatisch die richtige Besteuerung eines Investmentfondsanteils, egal ob es sich um einen ausschüttenden oder thesaurierenden Fonds handelt. Nur wenn der **Investmentfondsanteil auf einem ausländischen Depot liegt, muss die korrekte Besteuerung selbst über die Steuererklärung** vorgenommen werden.

Für Unternehmen besteht bei **ausschüttenden Investmentfonds ebenfalls kaum ein Handlungsbedarf**. Die Ausschüttungen entsprechen im Regelfall den steuerpflichtigen Einkünften und werden durch Zufluss auf dem Bankkonto und Aufnahme in die Buchhaltung auch richtig versteuert. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses werden die Anteile sodann mittels Depotauszugs stichtagsbezogen bewertet.

Bei den **thesaurierenden Investmentfonds** gibt es für das Unternehmen hingegen laufend keine oder nur teilweise

Ertragsauszahlungen. Es kommt somit zu keinem oder nur zu einem reduzierten Zufluss auf dem Bankkonto des Unternehmens, weshalb die steuerpflichtigen Erträge auch nicht in der Buchhaltung aufscheinen. Da steuerrechtlich aber so getan wird, als würden die Fondserträge einmal jährlich nach Ende des Fondsgeschäftsjahres den Anteilseigner:innen zufließen, besteht für Sie und uns Handlungsbedarf. **Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses gehören die ausschüttungsgleichen Erträge berechnet**. Somit werden die Erträge ermittelt, die auch versteuert gehören. Gleichzeitig werden auch die richtigen Bilanzwerte des Fonds festgestellt. Durch die Berechnung und Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge werden nicht nur die steuerlichen Gewinne dem richtigen Jahr zugewiesen, sondern auch die Bilanz-/Steuerwerte für die Zukunft festgehalten. Durch die Fortführung dieser Werte wird eine **Doppelbesteuerung oder eine höhere Besteuerung bei Verkauf der Fondsanteile vermieden**.

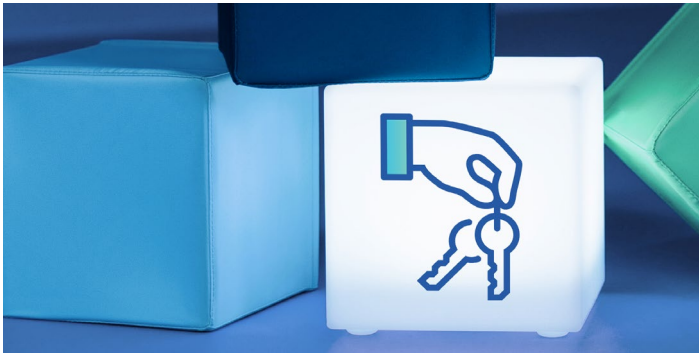
Unser Fazit:

Die steuerpflichtigen Fondserträge sowie die Bewertung der Fondsanteile zum Bilanzstichtag beeinflussen sowohl das unternehmensrechtliche als auch das steuerrechtliche Ergebnis Ihres Unternehmens. Deswegen unterstützen wir Sie gerne nicht nur im Rahmen der Jahresabschlusserstellung, sondern auch unterjährig, wenn Sie eine Investitionsentscheidung treffen möchten.



Mietvertrag mit Miteigentümer:innen: Keine steuerliche Anerkennung trotz Fremdüblichkeit

Immobilien können nicht nur im Eigentum einer einzelnen Person, sondern auch im gemeinsamen Eigentum mehrerer Personen stehen. Bei im gemeinsamen Miteigentum stehenden Immobilien kommt es gelegentlich vor, dass auch mit einer/einem der Miteigentümer:innen für deren Eigennutzung ein fremdüblicher Mietvertrag abgeschlossen wird. In der Vergangenheit wurden die Einnahmen und Ausgaben aus diesem Mietverhältnis auch steuerlich anerkannt. Aufgrund aktueller Rechtsprechung ist jedoch von einer steuerlich zur Gänze unerheblichen Gebrauchsüberlassung auszugehen.



Neue, strenge Rechtsansicht durch Entscheidung des BFG vom 30.11.2021 (RV/1100159/2019)

Im vorliegenden Fall waren die Beschwerdeführer:innen je zur Hälfte Miteigentümer:innen einer bebauten Liegenschaft mit mehreren Wohnungen. Nach umfangreichen Sanierungsmaßnahmen wurde eine der Wohnungen an eine/n der beiden Miteigentümer:innen zur Eigennutzung vermietet. Da die **Vermietung zu einem fremdüblichen Mietzins erfolgte, wurden in Folge die Vorsteuern aus den Sanierungsaufwendungen zur Gänze geltend gemacht und es wurden die Einnahmen wie Ausgaben in Zusammenhang mit dieser Wohnung wie bei Vermietung an eine fremde Person** behandelt. Diese Vorgehensweise stand auch im Einklang mit einer von der Finanzverwaltung in den Einkommensteuerrichtlinien veröffentlichten Rechtsmeinung.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde das Mietverhältnis mit diesem/dieser Miteigentümer:in dennoch steuerlich nicht anerkannt, weshalb auch die damit im Zusammenhang stehenden Erträge und Aufwendungen sowie die darauf entfallenden Umsatzsteuern und Vorsteuern steuerlich nicht anerkannt wurden. Auch das Bundesfinanzgericht kam im anschließenden Rechtsmittelverfahren schlussendlich zu dieser Ansicht und hat somit die bisher in den Einkommensteuerrichtlinien vertretene Rechtsansicht verworfen. Demzufolge wird die **Vermietung an eine/n Miteigentümer:in nur noch dann steuerlich anerkannt, wenn die Vermietung deren/dessen Miteigentumsanteil übersteigt**. Nur in einem solchen Falle muss das Mietverhältnis, Fremdüblichkeit vorausgesetzt, steuerlich anerkannt werden und zumindest die andere/n Miteigentümer:innen erzielen anteilig Mieteinkünfte.

Zusammengefasst gilt, dass bei Eigennutzung einer Wohnung einer im Miteigentum stehenden Liegenschaft grundsätzlich von einer steuerlich unerheblichen Gebrauchsüberlassung auszugehen ist. Infolgedessen müssen die Vermietungseinnahmen inklusive allfällig geltend gemachter Vorsteuern und Werbungskosten um den Anteil der Selbstnutzung gekürzt werden.

Unser Tipp:

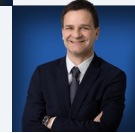
Nur, wenn die von einem/einer Miteigentümer:in zu Selbstzwecken genutzte Fläche den eigenen Miteigentumsanteil übersteigt, können bei Vorliegen eines fremdüblichen Mietverhältnisses die übersteigenden Mieteinkünfte bei den übrigen Miteigentümer:innen anteilig angesetzt werden.



Evelyn Köberl, M.A.
TEL +43 732 / 60 40 90-728
MAIL evelyn.koeberl@grs.at



Mag. **Alexander Stellnberger**
TEL +43 7252 / 572-0
MAIL alexander.stellnberger@grs.at



Reparaturrücklagen im Steuerrecht: Immobilienertragsteuerlich als Teil der Anschaffungskosten zu sehen

Die meisten Wohnungseigentümer:innen kennen sie - die monatliche Vorschreibung zur Reparaturrücklage und die jährliche Abrechnung, wie die Reparaturrücklage verwendet wurde. Oft geht sowohl die Vorschreibung als auch die Abrechnung unter dem Überbegriff Betriebskosten ein wenig unter. Steuerlich ist die Reparaturrücklage aber von den laufenden Betriebskosten zu trennen, was nun auch Auswirkungen auf die Immobilienertragsteuer (ImmoEst) hat.

Reparaturrücklage zählt steuerlich nicht zu den Betriebskosten

Da die Vorschreibung und Abrechnung der Reparaturrücklage im Regelfall mit den Betriebskosten erfolgt, ist völlig verständlich, dass viele davon ausgehen, es handle sich steuerlich betrachtet gemeinsam mit dem Rest der Betriebskosten um Werbungskosten. Dem ist aber nicht so, wie der Verwaltungsgerichtshof in einem aktuellen Urteil festgestellt hat (VwGH vom 2.5.2022, Ro 2021/13/0014). Demzufolge stellen **Zahlungen in die Reparaturrücklage noch keine Werbungskosten dar**. Die Begründung dafür ist, dass zum Zeitpunkt der Einzahlung in die Reparaturrücklage noch unklar ist, welche Verbesserungs- oder Erhaltungsarbeiten mit der Rücklage vorgenommen werden und damit auch noch nicht beurteilt werden kann, ob es sich um aktivierungspflichtige (z. B. Herstellung oder Instandsetzung) oder sofort abzugsfähige Ausgaben (Instandhaltung) handelt. Somit steht erst im Zeitpunkt der Verwendung fest, ob es sich um Werbungskosten handelt. Für die Buchhaltung bzw. spätestens für die Einkommensteuererklärung bedeutet das, dass **die laufenden Einzahlungen nicht als Aufwand berücksichtigt werden dürfen, sondern erst die Verwendung, welche aus der Reparaturrücklagenabrechnung zu entnehmen ist, zu einem Aufwand führt**.

Reparaturrücklage und ImmoEst

Im Falle eines Liegenschaftsverkaufes ist zu beachten, dass eine bestehende Reparaturrücklage nicht an den/die Verkäufer:in zurückfließt, sondern zwangsläufig auf den/die Käufer:in über-

geht. **Der Stand der Reparaturrücklage stellt somit immer einen Teil des Kaufpreises dar**. Das ist vor allem steuerlich interessant, da die Reparaturrücklage nicht zur Bemessungsgrundlage für die Immobilienertragssteuer zählt. Der Stand der Reparaturrücklage ist somit von der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Immobilienertragsteuer abzuziehen.

Anders stellt sich die Beurteilung auf Käufer:innenseite dar. Da Verkäufer:innen keinen Anspruch auf Refundierung der bisher geleisteten Beiträge haben, können sie diese auch nicht rechtsgeschäftlich übertragen. Dadurch stellt die Übertragung der Reparaturrücklage im Sinne der Grunderwerbsteuer einen Teil der steuerpflichtigen Gegenleistung dar. Buchhalterisch ist der übertragene Stand der Reparaturrücklage für die Berechnung der Abschreibung wichtig. Die Reparaturrücklage ist nicht Teil des Wohnungswertes, weshalb sie auch nicht zur Bemessungsgrundlage der Abschreibung zählt. Sie stellt eine Forderung dar und führt bei Verwendung, wie oben erwähnt, zu Werbungskosten.



Unser Tipp:

Stellen Sie sicher, dass bei einem Wohnungskauf oder -verkauf der Stand der Reparaturrücklage bekannt ist und bestenfalls auch im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen wird. Auf Verkäufer:innenseite führt die Übertragung der Reparaturrücklage zu einer geringeren ImmoEst. Auf Käufer:innenseite wird die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung beeinflusst. Weiters ist es wichtig, dass in der laufenden Vermietung die Abrechnung des Reparaturfonds vorliegt, da erst diese zu Werbungskosten führt.



Unternehmen in der Krise: Eine Kurzübersicht zum Insolvenzrecht

In wirtschaftlich herausfordernden Zeiten stehen auch vermehrt Unternehmer:innen mit dem Rücken zur Wand. Aber was ist zu tun, wenn es finanziell nicht mehr geht? Das ist in Österreich als Teil der Insolvenzordnung im Insolvenzrecht geregelt.



Wann ist man insolvent?

Das Insolvenzrecht legt fest, dass **bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf Antrag (des Schuldners oder eines Gläubigers) ein Insolvenzverfahren zu eröffnen** ist. Bei den Insolvenzvoraussetzungen ist für Unternehmen als Schuldner jedoch noch zu unterscheiden, ob ein Einzelunternehmen bzw. eine Personengesellschaft oder aber eine Kapitalgesellschaft bzw. eine kapitalistische Personengesellschaft vorliegt.

Insolvenzvoraussetzung: Zahlungsunfähigkeit

Diese Insolvenzvoraussetzung trifft auf alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform zu. **Zahlungsunfähigkeit liegt dabei vor, wenn der Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel nicht in der Lage ist, seine fälligen Schulden zu bezahlen und er sich die erforderlichen Zahlungsmittel voraussichtlich auch nicht alsbald verschaffen kann.** Wichtig ist, dass somit stichtagsbezogen nicht alle offenen Verbindlichkeiten beglichen werden können müssen, solange die Zahlungsfristen dieser noch in der Zukunft liegen. Beispiel: Die Umsatzsteuern und die Lohnabgaben sind am 15. April fällig, die offenen Lieferverbindlichkeiten sind am 25. April fällig. Ist der/die Unternehmer:in in der Lage, am 15. April die Finanzamtszahlungen zu leisten, liegt am 15. April keine Zahlungsunfähigkeit vor, auch wenn der/die Unternehmer:in am 15. April nicht die nötigen Mittel hat, die am 25. April fälligen Lieferverbindlichkeiten zu decken. Hat der/die Unternehmer:in dann am 25. April nicht die nötigen Mittel die Lieferverbindlichkeiten zu decken und auch laut Finanzplan keine Aussicht darauf, diese alsbald zu beschaffen, ist am 25. April die Zahlungsunfähigkeit eingetreten.

Insolvenzvoraussetzung: Überschuldung

Diese Insolvenzvoraussetzung ist **neben der Zahlungsunfähigkeit alternativ bei Kapitalgesellschaften bzw. kapitalistischen Personengesellschaften anwendbar.** Überschuldung liegt vor, wenn die Verbindlichkeiten höher sind als das Vermögen, d. h. wenn ein negatives Eigenkapital vorliegt und es keine positive Fortbestehensprognose gibt. **Mit einer positiven Fortbestehensprognose kann somit einer Überschuldung entgegengetreten werden.** Eine Fortbestehensprognose besteht aus einer sorgfältigen Analyse der Verlustursachen, einem Finanzierungsplan sowie der realistischen Beurteilung der Zukunftsaussichten und der Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit. Nur wenn keine insolvenzrechtliche Überschuldung vorliegt (z. B. es gibt ein Grundstück mit sehr hohen stillen Reserven in der Gesellschaft) oder wenn bei Vorliegen einer insolvenzrechtlichen Überschuldung eine positive Fortbestehensprognose vorgelegt werden kann, besteht grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf, außer es liegt Zahlungsunfähigkeit vor.

Fristen bei Eintritt von Insolvenzvoraussetzungen

Ein Antrag auf Insolvenzeinleitung muss durch den Schuldner innerhalb von 60 Tagen ab Eintritt der Insolvenzvoraussetzungen beim zuständigen Landesgericht gestellt werden. **Nur wenn ein Insolvenzantrag fristgerecht gestellt wird, können Haftungen für die handelnden Unternehmer:innen bzw. die Geschäftsführung ausgeschlossen werden** (Stichwort: Insolvenzverschleppung). Welche Arten von Insolvenzverfahren es gibt und welche Haftungen schlagend werden können, behandeln wir in einem kommenden Beitrag.

Unser Tipp:

Wichtig zu wissen ist, dass rechtzeitig erkannte wirtschaftliche Probleme im Wege einer gut vorbereiteten Insolvenz auch den Fortbestand des Unternehmens sichern können. Vor allem in Hinblick auf die sehr kurze Frist von 60 Tagen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist in Krisenzeiten ein aktueller Liquiditätsplan auf Basis aktueller Buchhaltungsunterlagen essenziell. Selbstverständlich sind wir bei der Erstellung von Planungsrechnungen samt Liquiditätsplan behilflich.



Hohe Inflation und Personalrückstellungen im UGB: Ist eine Anpassung des Realzinssatzes erforderlich?

Die Zeiten von niedrigen Inflationsraten und niedrigen Zinsen sind vorbei. Für das Jahr 2022 betrug die Inflationsrate im Durchschnitt 8,6 % und für März 2023 wurde eine Inflations-schnellschätzung von 9,1 % verlautbart. Inwieweit insbesondere die aktuell deutlich über dem Zinsniveau liegende Inflation zu signifikant höheren Erfüllungsbeträgen bei Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen führen kann, soll nachfolgend aufgezeigt werden.

Realzinssatz als Kombination von Rechnungszinssatz und Gehaltssteigerungen

In der Praxis erfolgt die **Berechnung der Abfertigungs- und/oder Jubiläumsgeldverpflichtungen regelmäßig nach der so genannten „Nettomethode“ durch Anwendung eines Realzinssatzes** auf den aktuellen Jahresbezug des Berechtigten. Dabei wird der Realzinssatz aus dem Rechnungszinssatz und den erwarteten durchschnittlichen Erhöhungen der künftigen Zahlungen (erwartete Bezugserhöhungen, nicht nur erwartete Geldentwertungsrate) abgeleitet. Grundsätzlich gilt, dass ein höherer Realzinssatz zu einer niedrigeren Rückstellung und ein niedriger Realzinssatz zu einer höheren Rückstellung führt.

Um etwaige Schwankungen beim Rechnungszinssatz auszugleichen, war es bisher üblich für die Berechnung einen 7- oder 10-jährigen Durchschnittzinssatz an Stelle

eines Stichtagszinssatzes heranzuziehen. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus der letzten Jahre liegen diese Durchschnittszinssätze per 31.12.2022 nun aber bei geringen 1,48 % bzw. 1,79 % und somit deutlich unter dem Stichtagszinssatz von 3,59 %. In Kombination mit der überdurchschnittlich hohen Inflation, und somit überdurchschnittlich hohen Bezugserhöhungen, führt dies **aktuell zu einem Negativzinssatz, wodurch Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen erheblich ansteigen.**



Umstellung auf einen Stichtagszinssatz als Alternative

Um die für den Jahresabschluss negativen Konsequenzen einer außerordentlich hohen Rückstellungsdotations zu vermeiden, ist es nun möglich, vom Durchschnittszinssatz auf einen Stichtagszinssatz umzustellen. Aufgrund des Grundsatzes der Bilanzstetigkeit, kann diese Umstellung jedoch nur begründet erfolgen und es sind die Auswirkungen der Umstellung im Anhang zahlenmäßig anzugeben. Als Ergebnis kann bei Anwendung des Stichtagszinssatzes derzeit noch mit einem (gering) positiven Realzinssatz gerechnet werden, wodurch sich ein deutlich geringerer Rückstellungsbetrag als beim Durchschnittszinssatz ergibt. Gegenüber dem Rückstellungsbetrag des Vorjahres wird es aber auch beim Stichtagszinssatz zu einem Anstieg kommen.

Unser Fazit:

Die richtige Berechnung des Realzinssatzes kann erhebliche Auswirkungen auf das Jahresergebnis und die Eigenkapitalquote eines Unternehmens haben. Wir empfehlen daher, die Auswirkungen der Zinssatzentwicklung und der Bezugserhöhungen gemeinsam zu diskutieren und zu analysieren.



Update zum Energiekostenzuschuss

Der Förderzeitraum des EKZ 1 umfasste ursprünglich die Monate Februar bis September 2022 und wurde dann um die Monate Oktober bis Dezember 2022 erweitert. Da die Energiekosten weiterhin ein starke finanzielle Belastung für heimische Unternehmen darstellen, wird der **EKZ 1 im Jahr 2023 nun als EKZ 2 neu aufgelegt**.

Beim EKZ 2 gibt es, im Vergleich zum EKZ 1, einige wichtige Neuerungen. In den Förderstufen 1 und 2 entfällt das Kriterium der Energieintensität. Weiters werden die Förderintensitäten erhöht und eine fünfte Förderstufe hinzugefügt. Die förderfähigen Energieträger in der Basisstufe werden um Heizöl, Holzpellets und Hackschnitzel erweitert. Für alle Förderungsstufen gilt das Erfordernis der Beschränkung von Bonizahlungen und Gewinnausschüttungen. Die Antragstellung soll in zwei Zeiträumen erfolgen. **Das erste Antragsfenster für den Zeitraum Jänner 2023 bis Juni 2023 ist für das dritte Quartal 2023 vorgesehen. Das zweite Antragsfenster für den Zeitraum Juli bis Dezember 2023 sollte dann im ersten Quartal 2024 möglich sein.**

Update zur Energiekostenpauschale

Die Energiekostenpauschale ist eine Pauschalförderung in Höhe zwischen EUR 110,- und EUR 2.475,-, abhängig von Branche und Jahresumsatz. Gefördert werden **Klein- und Kleinunternehmen, deren Mindestumsatz bei EUR 10.000,- und deren Höchstjahresumsatz bei EUR 400.000,- liegt**. Die jeweilige Förderhöhe wird auf Grundlage eines Energieberechnungsschlüssels der Energieagentur und der Statistik Austria nach Branchenzugehörigkeit und Umsatz des Jahres 2022 berechnet. Ein Energieintensitätsnachweis ist deshalb nicht erforderlich.



Die Energiekostenpauschale ist rückwirkend für das Jahr 2022 beantragbar. Unternehmen können **seit 17. April 2023 einen Selbst-Check auf der neuen Website www.energiekostenpauschale.at** durchführen. Für die Vorbereitung der Antragstellung stehen dort Informationen zur Verfügung. Die ersten Anträge können ab Mitte Mai 2023 gestellt werden. Für die Antragstellung sind keine weiteren Dokumente, Belege oder Steuerunterlagen erforderlich. **Benötigt wird eine Handysignatur und ein Zugang zum Unternehmensserviceportal (USP). Im USP muss zudem eine entsprechende Branchen-zuordnung (ÖNACE) vorliegen.**

BFG: Einreichung von Gruppenanträgen per FinanzOnline unzulässig

Voraussetzung für die Bildung einer Unternehmensgruppe nach § 9 KStG ist ein schriftlicher Gruppenantrag. In der Praxis werden diese per FinanzOnline als sonstiges Anbringen eingebracht. Eine aktuelle BFG-Entscheidung (Entscheidung vom 03.02.2023, RV/7102169/2022) erachtet **derartige Einreichungen jedoch nun als unzulässig bzw. nicht fristwährend**. Zur Fristwahrung sind Gruppenanträge daher künftig auf altmodische Weise am Postweg **per (eingeschriebenem) Brief einzureichen**. Abzuwarten ist, ob bzw. ab wann das BMF im Rahmen seiner Digitalisierungskampagne die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einreichung von Gruppenanträgen per FinanzOnline schaffen wird.

Save the Date: Steuertipps am 23.05.

Wir veranstalten gemeinsam **mit der JW Steyr Stadt am 23. Mai 2023 einen Informationsabend**, um Ihnen brandaktuelle Steuerthemen (wie bspw. die Umsetzung der Ökosozialen Steuerreform, Maßnahmen gegen die Teuerung sowie Tipps und Tricks aus der laufenden Praxis) näher zu bringen. Nähere Details zum Programmablauf und zur Anmeldung stehen **in Kürze über unsere Website und unseren Newsletter** zur Verfügung.

Welche Überlegungen stecken hinter dem aktuellen Markenrelaunch?

Interview mit **Katrin Schwaiger**, BA MSc und MMag. **Thomas Mandorfer**



Wie kam es zur Neugestaltung des Außenauftritts?

Thomas: Die letzte große Überarbeitung hat bei uns damals im Zuge der Fusionierung der beiden Vorgängerkanzleien zu Gstöttner Ratzinger Stellinger in den Jahren 2013/2014 stattgefunden. Das ist mittlerweile nun schon fast 10 Jahre her. Seitdem hat sich im Unternehmen natürlich viel getan. Im Kern ist unser Unternehmen immer noch dasselbe. Geschäftsführung, Tätigkeitsbereiche und grundsätzliche Ausrichtung sind ja gleichgeblieben. Es wurde aber wieder Zeit, ein aktuelleres und stimmigeres Bild unseres Unternehmens zu vermitteln, welches jedenfalls bunter, moderner und vielfältiger als damals ist.

Welche Gedanken sind in die Überarbeitung des Logos eingeflossen?

Katrin: Neben der Verkürzung unseres Firmenwortlauts war intern schon länger klar, dass das neue Logo nach der Transformation kräftiger und leichter erkennbar sein muss. Daher wurde als Primärfarbe ein satter Blauton gewählt, die quadratische Grundform wurde zu einem Rechteck verdoppelt und die durchgängige Verbindung zwischen den drei Buchstaben wurde aufgehoben. Damit hat sich die Lesbarkeit des Schriftzugs wesentlich verbessert. Aufgrund der Kreation von unterschiedlichen Variationen ist das Logo zudem nun vielseitiger einsetzbar und das Kerngeschäft des Unternehmens – die Steuerberatung – erfährt darin eine stärkere Betonung.

Was hat es mit dem Claim „Einfach großartige Steuerberatung“ auf sich?

Thomas: Vor vielen Jahren ist uns schon in den Sinn gekommen, dass die eigentliche Aufgabe des Unternehmens ja bereits in der Abkürzung "GRS" enthalten ist, nämlich "großartige Steuerberatung" für unsere Klient:innen zu leisten und auch für unsere Kolleg:innen als Arbeitgeber der "größartigste Steuerberater" zu sein. Diesen Glücksfall haben wir genutzt und den Claim, mit dem ergänzenden Adjektiv „einfach“ im Rahmen unseres internen Herbstworkshops, kurzerhand zur Mission des Unternehmens gemacht. Diese Entscheidung fußt dabei auf der Annahme, dass sich „einfach großartige Steuerberatung“ ganz automatisch ergibt, wenn auch weiterhin den schon langjährig verfolgten strategischen Stoßrichtungen nachgegangen wird: Spezialisierung, Digitalisierung, Attraktivität (als Arbeitgeber) und Engagement. Im neuen Wording heißt es daher, wir wollen als GRS für unsere Anspruchsgruppen „einfach kompetent, digital, attraktiv und engagiert“ sein bzw. bleiben.

Wie wurden diese Zielsetzungen in das Design integriert?

Katrin: Bei der Konzeption des neuen Markenauftritts haben wir stets darauf geachtet, dass die vier Kernpositionierungen als kompetentes, digitales, attraktives und engagiertes Dienstleistungsunternehmen durch den Einsatz passender Gestaltungselemente und anderer

Überlegungen gut abgebildet werden. So sollen unsere vier Hauptfarben bspw. das Wechselspiel der vier Positionierungen zum Ausdruck bringen. Ob uns das gelungen ist? Darüber kann man natürlich unterschiedlicher Meinung sein. Jedenfalls ist es unser Versuch, den tatsächlichen Charakter von GRS festzuhalten. So wie wir uns selbst sehen und auch von der Außenwelt wahrgenommen werden möchten. Folglich verzichten wir nun auch völlig auf Stockfotos und verwenden stattdessen nur noch eigenes Material.

Welche nächsten Schritte sind nach dem Erscheinen des neuen Magazins im Marketing in Planung?

Thomas: In den nächsten Wochen wird unsere neue Website unter der bisherigen Domain www.grs.at online gehen. Leider hat die Entwicklung letztendlich etwas mehr Zeit in Anspruch genommen als ursprünglich von uns eingeplant. Dafür wird sich das Ergebnis aber definitiv sehen lassen können. Dort wird es dann mehr Informationen, Leistungen, Services und Internes von uns geben, um den Mehrwert dieses Kanals für unsere Klient:innen und Interessent:innen deutlich zu erhöhen.

Katrin: Zudem möchten wir in Kürze häufiger Videos zu interessanten steuerlichen Themen und unternehmerischen Entwicklungen veröffentlichen. Dazu haben wir verschiedene Formate angedacht, die wir noch final ausarbeiten werden. Unser neues Foto- und Videostudio steht für die Aufnahmen aber schon bereit.



*GRS-Weihnachtsfeier 2022: **Feierliches Programm zum gemütlichen Jahresausklang***

Nach den coronabedingten Ausfällen der letzten beiden Jahre konnten wir gegen Ende letzten Jahres endlich wieder unsere Weihnachtsfeier abhalten und das arbeitsreiche Jahr gemeinsam in stimmungsvollem Ambiente beenden. Dazu fanden wir uns am Freitag, dem 16. Dezember 2022, in der Mader's Bar am Stadtplatz Steyr ein. Neben einem köstlichen Menü verwöhnte uns dort unser interdisziplinärer GRS-Chor mit musikalischen, teils eigens kreierten, Schmankerln und festlichen Gedichten. Im Anschluss wurde - in bester Weihnachtsmanier - verpackt in eine lustige Adventgeschichte, endlich das große Wichteln aufgelöst, an dem sich auch diesmal wieder sehr viele Kolleg:innen beteiligt hatten. Nach dem offiziellen Teil wurde natürlich in der Mader's Bar und im Segafredo noch bis spät in die Nacht ausgelassen weitergefeiert. Ein sehr gelungenes Fest, das wir als Team endlich wieder gemeinsam genießen konnten.

*PM-Teamausflug "On The Rocks": **Cocktail-Workshop in der Landeshauptstadt***

Beim jährlich stattfindenden Ausflug unseres Personalmanagementteams ging es im Jänner in unserer Landeshauptstadt cool, aber mitunter auch etwas heiß her. Denn nach einer kurzen Besichtigung unseres neu bezogenen Standortes in der Stockhofstraße, ging's in die Lennox Bar zu einem amüsanten Cock-

tail-Workshop. Dank der Expertentipps wurde dort mit allerlei Farben und Geschmäckern gespielt, um wohl-schmeckende Kreationen zu erschaffen. Den kulinarischen Ausklang des Abends gab's dann aber beim anschließenden Essen und gemütlichen Beisammensein in der „Stadtliebe“ an der Landstraße.



*Eisstocktrophy 2023 in der Eishalle Goldberg: **GRS-Wanderpokal wurde endlich wieder ausgespielt***

Mit der Eisstockhalle Goldberg in Schiedlberg wurde noch im alten Jahr ein toller, neuer Veranstaltungsort für unsere traditionelle Eisstocktrophy gefunden, die in den Jahren zuvor stets in der Eis(en)stadt Steyr - dem Eislaufplatz am Stadtplatz - ausgetragen wurde. Sechs Moarschaften kämpften dann dort am 2. Februar, bei unserem internen Eisstockturnier, um Ruhm, Ehre und den gewaltigen, neuen GRS-Wanderpokal. Auf drei Bahnen spielten wir drei Stunden lang mit- und gegeneinander, und hatten dabei richtig viel Spaß auf dem Glatteis. Nach dem phänomenalen Sieg der "3 lustigen 4" (v.l.n.r. Andrea Brantner, Sarah Greisinger, Alexander Brunhofer, Victoria Fink) ging es dann natürlich noch zum Bratlessen in den Brauhof Goldberg.



Willkommen im Team

- Durch die Aufnahmen von **Barbara Huber, Vanessa Kolisnik, Ruth Mayr** (Eintritt jeweils am 16. Jänner), **Tina Gschnaittner** (Eintritt am 15. Februar) und **Eva Tüchlberger** (Eintritt am 1. März) konnten wir in den letzten Monaten unser Rechnungswesenteam am Standort Steyr stark ausbauen.
- **Anja Röhrich** (Eintritt am 1. Februar) unterstützt unser Back-Office bis zum Beginn ihres Studiums im Herbst dieses Jahres.
- **Sylvia Harich** (Eintritt am 11. April) verstärkt seit kurzem unser Team Jahresabschluss & Beratung am Standort Steyr.

Pensionierung

- **Maria Hinterreithner** hat am 1. April ihre wohlverdiente Pension angetreten, bleibt unserem Rechnungswesen am Standort Steyr jedoch glücklicherweise bis auf weiteres (mit reduzierten Wochenstunden) erhalten.



GRS-Skitag 2023 in Schladming: **Sonnenschein und gute Laune auf und abseits der Skipiste**

Kurz vor Ausbruch der Corona-Pandemie fand bislang zum letzten Mal unser Firmenskitag statt. Am 10. März freuten sich die rund 50 teilnehmenden Kolleg:innen daher umso mehr auf die Pisten, die Rodelbahn und die herrlichen Winterwanderwege der 4-Berge-Skiregion Schladming-Dachstein. Entgegen der ersten, durchwachsenen Wetterprognosen durften wir dort einen wunderbaren Skitag bei guten Pistenverhältnissen und viel Sonne verbringen. Unser Team war dabei ab 9.30 Uhr nach Lust und Laune auf der Hochwurzen unterwegs, fand zwischendurch jedoch wieder bei der eingeplanten Stärkung auf der Tauernalm zusammen. Am Nachmittag ging's dann über die Skischaukel auf die Planai bzw. mit dem Bus zum Tagesausklang ins Tal und zum späteren Aufbruch in die Heimat zurück.



Bewegungsworkshop mit Florian Reiter: **Schritt für Schritt gesund in den Frühling starten**

Bewegung als aktiven Ausgleich zum sitzenden Büroalltag im Unternehmen zu fördern, ist uns schon seit vielen Jahren ein großes Anliegen. Physiotherapeut, Trail-/Running-Coach und Mentaltrainer Florian Reiter gestaltete daher am 24. März wieder einen äußerst lehrreichen und bewegten Nachmittag für uns. Entlang der Wegstrecke von unserem Standort in Steyr bis zu den Garstnerteichen und wieder retour, wurden viele abwechslungsreiche Übungen gemacht, Tipps ausgetauscht und persönliche Fragen geklärt, um unser Wissen aufzufrischen und neue Akzente für einen gesunden Start in den Frühling zu setzen.



Einfach GRS-ARTIG!

Auf den letzten Seiten unserer Ausgabe haben wir auch etwas Spaß und Ablenkung aus unserer Welt der Zahlen und der steuerlichen Fachbegriffe für Sie mitgebracht. Skurriles aus dem Steuerrecht, versteckte Begriffe aus den vorangegangenen Beiträgen sowie unser großes Zahlenrätsel warten schon auf Sie. Werden alle vier Disziplinen auf der rechten Seite gemeistert, ergibt sich dadurch das Lösungswort für unser aktuelles Gewinnspiel.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen!

Auch Drogendealer sind steuerpflichtig

Der Steuerpflicht unterliegen auch strafgesetzwidrige Einkünfte. Wird also z. B. ein Drogenhandel begonnen, muss dieser innerhalb eines Monats dem Finanzamt gemeldet werden und sowohl Einkommensteuer, als auch Umsatzsteuer abgeführt werden, weil eine strafrechtlich verpönte Tätigkeit weder die Steuerpflicht noch die Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht einschränkt. Unter Umständen kann somit eine solche Tätigkeit nicht nur zu strafrechtlichen Konsequenzen, sondern auch zu Steuernachzahlungen und einem Finanzstrafverfahren führen. Welch Wunder: Trotz unserer langjährigen Berufspraxis ist uns bis dato noch kein derartiger Fall in der Beratung untergekommen ;-)

STEUER **qu** ad RAT

In diesem Buchstaben-Wirrwarr verstecken sich einige Fachbegriffe, die aus unseren Beiträgen den Weg bis auf die letzte Seite gefunden haben. Nachschlagen lohnt sich daher auf jeden Fall!

Diese Wörter werden gesucht:

1. FREMDUEBLICH
2. STEUERTARIF
3. REALZINS
4. INSOLVENZ
5. OEKOLOGISIERUNG
6. ANBRINGEN
7. ENTSENDESTAAT
8. FINANZAMT

S	T	A	R	Z	I	N	M	A	L	P	L	U	G	Q	P
W	O	E	K	O	L	O	G	I	S	I	E	R	U	N	G
I	N	S	O	Z	I	B	R	Y	V	E	N	O	L	E	H
B	E	F	I	R	A	T	R	E	U	E	T	S	C	H	K
L	D	R	I	G	X	N	M	R	T	I	S	B	R	E	S
G	O	E	K	N	I	J	V	E	R	S	E	I	C	K	T
R	E	M	A	Z	A	G	E	N	T	S	N	A	N	B	Z
G	O	D	F	I	N	N	U	C	H	L	D	U	I	M	N
S	T	U	N	Q	S	I	Z	R	I	M	E	N	T	A	E
B	L	E	I	V	R	N	O	A	P	P	S	B	K	I	V
O	M	B	R	I	N	G	I	U	M	Y	T	J	I	Z	L
N	I	L	H	O	C	H	M	Z	E	T	A	I	R	A	O
G	R	I	N	S	O	L	V	E	L	T	A	N	T	U	S
B	S	C	H	I	M	A	S	C	Y	A	T	W	E	Q	N
W	I	H	L	A	N	B	R	I	N	G	E	N	N	T	I
D	R	A	F	R	E	M	D	L	O	K	I	R	A	M	T

Sudoku

Einfach attraktiv.

Im wohl **beliebtesten Logikrätsel** der Gegenwart dürfen die Ziffern von 1 - 9 in jeder Einheit (Spalte, Zeile, Block) des 9x9 Quadrats nur einmal vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge liefert die **ersten Lösungsbuchstaben für unser Gewinnspiel**.

		3	4				5	
	9	7			3			
	1							2
3					1			
			2	9			4	
	7	4		6				9
5			6					7
7	8							1
				3	8	5		

937 = INV
673 = STE
752 = GRO
973 = REC
637 = REI

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Zahlenreihen

Einfach kompetent.

In diesem Rätsel gilt es die drei Zahlenreihen durch die **Anwendung der Grundrechenarten** logisch weiterzuführen. Aus den Resultaten lässt sich dann das Endergebnis berechnen und in die **zweiten Lösungsbuchstaben unseres Gewinnspiels** überführen.

A.	72	→	58	→	44	→	30	→	16	→	
B.	7	→	19	→	31	→	43	→	55	→	
C.	2	→	4	→	12	→	24	→	32	→	
	A	*	B	+	C	=					

174 = HE
132 = ES
262 = IE
131 = SS
198 = UE

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Binäro

Einfach digital.

Das sofort verständliche, **binäre Logikrätsel** besteht nur aus Nullen und Einsern. Es dürfen jedoch nie mehr als zwei gleiche Zahlen neben- oder übereinander zusammenstehen. In jeder Spalte und Zeile müssen zudem beide Ziffern gleich oft vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge ergibt die **dritten Lösungsbuchstaben des Gewinnspiels**.

					0	0			
1	1			1					
	1			1			0		
		0			1				
1						0			
				1	1				1
			0						1
0			0	1					0
			0						

001 = NGE
010 = ART
011 = RTI
100 = TIT
101 = RFU
110 = RBE

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

Ordnerschieben

Einfach engagiert.

In die korrekte Reihenfolge gebracht, lässt sich auf den Ordnerücken von links oben bis rechts unten ein **wichtiges steuerliches Instrument** ablesen. Die Zahlen der mittleren drei Ordner führt zu den **vierten Lösungsbuchstaben für das Gewinnspiel**.

135 = NIE
235 = CHS
541 = ICE
534 = LEG
145 = PPS
125 = ION

LÖSUNGS-
BUCHSTABEN:

ORDNER 1	ORDNER 2	ORDNER 3	ORDNER 4	ORDNER 5
V	TI	IN	E	S
O	R	TI	N	SF
IB	AG	E	ET	R

GROSSES Z4HL3NRÄTS3L

Lösungswort:

Unter allen Einsendungen mit dem richtigen Lösungswort (Teilnahmeschluss: 31.05.2023) verlosen wir **3 x EUR 50,- in Form von regionalen Einkaufsgutscheinen** (Linzer City Gutschein oder Steyr Shopping Card). Die Teilnahme erfolgt über die Verwendung des Formulars auf unserer Website (www.grs.at/gewinnspiel). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.





Einfach
großartige
Steuerberatung.



*Wir wünschen einen
blühenden Frühling und eine
positive Unternehmensentwicklung.*

Für uns das größte Kompliment:
Ihre Weiterempfehlung.

**GRS Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung GmbH**

MAIL office@grs.at
WEB www.grs.at

Standort LINZ
Stockhofstraße 23
4020 Linz
TEL +43 732 / 60 40 90
MAIL linz@grs.at

Standort STEYR
Stelzhamerstraße 14b
4400 Steyr
TEL +43 7252 / 572
MAIL steyr@grs.at

www.grs.at

